

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 11. März 2025

Titel	Pflanzenrückschnitt, Freihaltung Lichtraum und Sichtbereich bei Fahrbahnen, Velowegen und Trottoirs, Genehmigung Verfahrensablauf und -dokumente
Beschluss-Nr.	74
Reg.-Nr.	33.10.3 Allgemeine Akten, Strassenpflichtkonzept
Versand	18. März 2025
IDG-Status:	öffentlich

Ausgangslage:

Jedes Jahr gibt es immer wieder Diskussionen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffend Pflanzenrückschnitt. Die Freihaltung von Lichtraum und Sichtbereich bei Fahrbahnen, Trottoirs und Velowegen wollen einige nicht akzeptieren.

Gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VErV; LS 700.4) hat das Ast- und Blattwerk von Bäumen im Fahrbahngelände (vorbehaltlich der Ausnahmetransportrouten: Exportrouten mind. 5.20 m und Versorgungsrouten mind. 4.80 m) einen Lichtraum von mindestens 4.50 m und im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen von mindestens 2.65 m zu wahren (§ 20 Abs. 1 VErV). Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, diese Lichträume dauernd freizuhalten (§ 20 Abs. 2 VErV).

Das Verfahren war bis anhin zeitaufwendig und hat immer wieder zu unangenehmen Diskussionen vor Ort Anlass gegeben. Dieses neue Vorgehen reduziert den Aufwand für das Strassenteam und die Administration enorm. Der erste Kontrollgang durch die ganze Gemeinde, die Fotos und das Ausfüllen der Protokolle fallen für das Strassenteam weg. Die vielen Erinnerungsschreiben (in den letzten Jahren waren es jeweils rund 80 Schreiben) an die säumigen Grundeigentümerschaft, ausgestellt von der Abteilung Tiefbau und Werke, werden ebenfalls durch die Publikation ersetzt. Das Vorgehen mit der Publikation gibt der Abteilung ca. 4 Tage, welche besser und effizienter genutzt werden kann.

Aus diesem Grund bringen eine Standardisierung und Vereinfachung, wie unten aufgeführt, einen grossen Zeitgewinn für die Abteilung Tiefbau und Werke.

- 1. Aufforderung zum Pflanzenrückschnitt mittels amtlicher Publikation und Plakaten**
Jedes Jahr im Mai und im September erfolgen amtliche Publikationen mit dem Hinweis, dass bis spätestens 15. Juni und 15. September die Pflanzen zurückzuschneiden sind, damit der Lichtraum und der Sichtbereich eingehalten werden.
- 2. Prüfung des Lichtraums und der Sichtbereiche durch die Abteilung Tiefbau und Werke und Festhaltung der Ergebnisse in einem Aufnahmeprotokoll**
Ab dem 15. Juni und 15. September ist das Strassenteam unterwegs und erstellt Aufnahmeprotokolle über säumige Grundbesitzerinnen und -besitzer. Aus dem Aufnahmeprotokoll muss genau hervorgehen, inwiefern die Pflanzen den Lichtraum oder/und Sichtbereich tangieren (ev. mit Fotos).
- 3. Versand per Einschreiben einer rekursfähigen Verfügung mit Fristansetzung zum Pflanzenrückschnitt und Rechtsmittelbelehrung an das Baurekursgericht inkl. Beilage Aufnahmeprotokoll und Publikation**
Die Rekursfrist an das Baurekursgericht dauert 30 Tage. Somit ist die Fristansetzung zum Pflanzenrückschnitt auf 40 Tage, von der Zustellung an gerechnet, festzusetzen.

4. Durchführung der Ersatzvornahme durch die Gemeinde, sofern die Frist für den Pflanzenrückschnitt unbenutzt verstrichen ist.

Nach Ablauf der 40 Tage führt das Strassenteam eine erneute Kontrolle durch. Sind die Pflanzen nicht ordnungsgemäss zurückgeschnitten, erfolgt die Ersatzvornahme. Das bedeutet, die Abteilung Tiefbau und Werke erteilt einem noch zu bestimmenden Gartenbauunternehmen den Auftrag, auf Rechnung des säumigen Grundbesitzers, die Pflanzen zurückzuschneiden. Die Kommission Tiefbau und Werke beschliesst jeweils Anfang Jahr das Gartenbauunternehmen, welches die Rückschnitte im laufenden Jahr tätigen soll.

Dieses Vorgehen basiert auf Rücksprache mit Rechtsanwalt Kühnis. Gemäss Rechtsanwalt genügt es nicht, nur Plakate aufzuhängen und nach Fristablauf direkt die Ersatzvornahme durchzuführen. Dieser Weg ist formal juristisch nicht gangbar und würde nur Rechtsverfahren auslösen.

Das Musterplakat, die Musterpublikation, die Musterabnahmeprotokolle und die Musterverfügung liegen diesem Beschluss bei.

Gesetzliche Grundlagen

Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VErV; LS 700.4)

Kosten

Es entstehen keine nennenswerten Kosten.

Erwägungen:

Der Pflanzenrückschnitt hat in der Vergangenheit immer wieder Probleme und Unfrieden verursacht. Gleichzeitig hat er zwei Mal im Jahr für die Abteilung Tiefbau und Werke grossen Mehraufwand generiert. Aus diesem Grund soll er nun strukturiert und mit klaren Abläufen durchgeführt werden. Vor allem ist wichtig, dass die Durchführung jedes Jahr nach dem gleichen Schema erfolgt. Erst dann wird der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin sich der Verantwortung und den Aufgaben bewusst.

Es ist wichtig, dass der Pflanzenrückschnitt zweimal jährlich gefordert wird. Erster Schnitt im Frühjahr, nach dem ersten starken Austrieb, um den Strassenunterhalt in den Sommermonaten nicht zu behindern und den zweiten Schnitt im Herbst, als Vorbereitung auf den zu erwartenden Winterdienst.

Wenn die Grundeigentümerschaft konsequent und mit Nachdruck angehalten werden, den Pflanzenrückschnitt umzusetzen, wird eine starke Verbesserung in der Umsetzung erwartet. Dieser Verfahrensablauf und die Dokumente sind gutzuheissen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Verfahrensablauf mit den beiden Stichdaten 15. Juni und 15. September wird genehmigt.
2. Die angefügten Dokumente (Musterplakat, Musterpublikation, Musterabnahmeprotokolle und Musterverfügung) werden genehmigt.
3. Die Kosten werden in der Erfolgsrechnung, funktionale Gliederung 6150, verbucht.
4. Die Kommission Tiefbau und Werke bestimmt unter Berücksichtigung der Submissionsverordnung jedes Jahr das auszuführende Gartenbauunternehmen.
5. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird mit der Umsetzung beauftragt.
6. Protokollauszug an:
 - Thomas Etter, Ressortvorstand Tiefbau+Werke (Pixas)

- Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
- Michaela Leemann, AL Sicherheit (Pixas)
- Markus Sobaszkiewicz, AL Tiefbau+Werke (Pixas)
- Beat Weibel, Strassenmeister (E-Mail)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin